Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2400

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/3 — 25105 — 2843/67 III

Bonn, den 14. Dezember 1967

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Ablieferung von Pflichtstücken an die Deutsche Bibliothek (Pflichtstückgesetz)

mit Begründung (Anlage 1). Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 314. Sitzung am 13. Oktober 1967 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Entwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen. Im übrigen hat der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Finanzen

Strauß

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes über die Ablieferung von Pflichtstücken an die Deutsche Bibliothek (Pflichtstückgesetz)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Schriften

(1) Von jeder Schrift, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes verlegt wird, ist ein Stück (Pflichtstück) an die in § 3 bestimmte Stelle abzuliefern.

(2) Schriften im Sinne dieses Gesetzes sind alle Darstellungen in Wort und Bild, die im Vervielfältigungsverfahren hergestellt und zur Verbreitung bestimmt sind.

(3) Ausgenommen sind

1. Filmwerke, Laufbilder, Tonbildschauen und Einzellichtbilder;
2. Geschäfts-, Jahres- und Verwaltungsberichte, soweit sie nur unter Personen verbreitet werden, für die sie nach Gesetz oder Satzung bestimmt sind;
3. Schriften, die lediglich gewerblichen, geschäftlichen oder innerbetrieblichen Zwekken, der Verkehrsabwicklung oder dem häuslichen oder geselligen Leben dienen.

(4) Dieses Gesetz gilt nicht für die Ablieferung von Schriften ausschließlich amtlichen Inhalts.

§ 2

Verpflichtete

(1) Zur Ablieferung ist der Verleger verpflichtet.

(2) Im Sinne dieses Gesetzes ist Verleger auch der Selbstverleger und der Kommissionsverleger.

§ 3

Empfangsstellen

Der Ablieferungspflichtige hat das Pflichtstück unentgeltlich und auf eigene Kosten an die Deutsche Bibliothek in Frankfurt abzuliefern.

§ 4

Aufbewahrung; Verzeichnis

Die Empfangsstelle hat die Pflichtstücke aufzubewahren und die Schriften in ein Verzeichnis aufzunehmen, das regelmäßig erscheint und in der erforderlichen Stückzahl zum Verkauf bereit zu halten ist.

§ 5

Härteausgleich

Die Empfangsstelle gewährt dem Ablieferungspflichtigen auf Verlangen eine Vergütung bis zur Höhe des halben Ladenpreises der Schrift, wenn die unentgeltliche Abgabe den Ablieferungspflichtigen unzumutbar belastet; bei der Festsetzung der Vergütung sind Ladenpreis und Auflagenhöhe der Schrift angemessen zu berücksichtigen.

§ 6

Jahresverzeichnis

(1) Jeder nach § 2 Ablieferungspflichtige hat der Empfangsstelle bis zum 15. Februar jedes Kalenderjahres ein Verzeichnis der im Vorjahre verlegten Schriften einzureichen. Das Verzeichnis muß Verfasser, Titel, Umfang, Ausgabezeit und Auflagenbezeichnung enthalten.

(2) Diese Verpflichtung gilt nicht für die in § 1 Abs. 3 und 4 genannten Schriften.

§ 7

Rechtsverordnung

Zur Vereinfachung der Pflichtablieferung und um einen nicht vertretbaren Aufwand der Empfangsstelle ebenso wie Unbilligkeiten zu vermeiden, kann der Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung Bestimmungen erlassen über

1. Zeitpunkt und Verfahren der Ablieferung;
2. die Beschaffenheit der Pflichtstücke und die Ablieferung in den Fällen, in denen eine Schrift in verschiedenen Ausgaben hergestellt wird;
3. die Ablieferung im Falle mehrerer Verpflichteter;
4. Einschränkungen der Ablieferungspflicht nach § 1 und des Kreises der Ablieferungspflichtigen nach § 2.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Ablieferungspflichtiger entgegen einer vollziehbaren Aufforderung der Empfangsstelle ein Pflichtstück oder ein Verzeichnis nach § 6 nicht innerhalb von sechs Wochen abliefert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten auch für denjenigen, der als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person, als Mitglied eines solchen Organs oder als gesetzlicher Vertreter eines anderen handelt. Dies gilt auch dann, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis begründen sollte, unwirksam ist. Den in Satz 1 bezeichneten Personen steht gleich, wer mit der Leitung oder Beaufsichtigung eines Unternehmens oder eines Teils des Unternehmens eines anderen beauftragt oder von diesem ausdrücklich damit betraut ist, in eigener Verantwortung Pflichten zu erfüllen, die dieses Gesetz oder die zu diesem Gesetz erlassene Rechtsverordnung auferlegen.

§ 9

Landesrecht

Die landesrechtlichen Regelungen über die Ablieferung von Pflichtstücken bleiben unberührt.

§ 10

Geltung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 11

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit dem Beginn des auf seine Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Wie in vielen ausländischen Staaten, so bestand und besteht auch im deutschen Kulturbereich das Bedürfnis, alles Geschriebene, das innerhalb des Staatsgebietes vervielfältigt und verbreitet wird, in einer zentralen Bibliothek zu sammeln, es dort der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und in besonderen Verzeichnissen zu veröffentlichen.

Die Vollständigkeit, die ein wesentliches Merkmal jeder zentralen Schriftensammlung ist, kann nur dadurch gewährleistet werden, daß eine allgemeine Ablieferungspflicht durch Gesetz begründet wird. So besteht in vielen Ländern, deren Schrifttum zentral gesammelt wird, wie in Großbritannien, Frankreich, Italien, Belgien, Luxemburg, Österreich, Schweden, Dänemark, Norwegen, den Vereinigten Staaten von Amerika und der Sowjetunion ein sogenanntes dépôt légal, eine auf Gesetz beruhende Ablieferungspflicht.

Eine solche durch Gesetz bewirkte zentrale Sammlung aller Schriften, die im Bundesgebiet verlegt oder hergestellt werden, käme in erster Linie der wissenschaftlichen Forschung zugute. Die einzelnen Zweige der Forschung brauchen für ihre Arbeit eine lückenlose Zusammenfassung aller hierzulande erschienenen und erscheinenden Fachschriften. Das von der Deutschen Bibliothek gesammelte Schrifttum ist aber nicht nur unerläßliches Mittel der wissenschaftlichen Forschung, sondern für viele ihrer Einzelgebiete auch deren Gegenstand. Denn die Schriften sind Urkunden des geistigen Lebens in Deutschland; sie spiegeln unsere gesamte kulturelle Entwicklung wider und vermitteln dadurch wichtige, anders nicht erreichbare Unterlagen für jederlei Art wissenschaftlicher Betätigung.

Die zentrale Bücherei hat auch insofern eine wichtige Aufgabe, als sie mit den ausländischen Nationalbibliotheken ständig eng zusammenarbeitet. Darin liegt ein wichtiger Beitrag zu den kulturellen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Ausland. Die Fortführung und Belebung dieser Beziehungen liegt nicht nur im deutschen Interesse; sie wird auch vom Ausland her dringend gewünscht.

Im Deutschen Reich wurden von 1912 bis 1945 Belegstücke jeder Schrift von der Deutschen Bücherei in Leipzig gesammelt. Seitdem besteht diese Regelung für das sowjetisch besetzte Gebiet insofern fort, als Pflichtstücke aus diesem Bereich weiterhin, und zwar auf Grund eines Gesetzes, an die Leipziger Bücherei abzuliefern sind. Wenn heute die Deutsche Bibliothek für den Bereich der Bundesrepublik Deutschland die Aufgabe fortführt, die 1912 der Deutschen Bücherei in Leipzig als zentraler Bücherei des damaligen Deutschen Reiches übertragen wurde, so wird damit auch ein gesamtdeutsches Bedürfnis erfüllt. Es kann nicht der jetzigen Deutschen Bücherei in Leipzig allein überlassen bleiben, Aufgabe und Tätigkeit der alten deutschen Bücherei in Leipzig fortzusetzen, zumal die Erfahrung der letzten Jahre gelehrt hat, daß Vollständigkeit und eine von politischer Tendenz freie Bibliographie nur dann verbürgt sind, wenn diese Aufgabe in einem freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat wahrgenommen wird. Wie der Bundesrepublik Deutschland bis zur Wiedervereinigung die deutsche Gesamtvertretung zusteht, so muß sie auch auf dem kulturpolitisch wichtigen Teilgebiet der zentralen Sammlung des deutschen Schrifttums das ihrige tun, indem sie die erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen schafft.

Mit dieser Gesetzesvorlage erfüllt die Bundesregierung schließlich auch eine Aufgabe der nationalen Repräsentation. Es gehört in diesem Sinn zur Selbstdarstellung eines Volkes, daß die Urkunden seines geistigen Lebens in einer Bibliothek möglichst lückenlos gesammelt und in regelmäßig erscheinenden Verzeichnissen für die Öffentlichkeit bibliographiert werden.

Da eine zentrale Bibliothek nicht nur durch die Sammlung des nationalen Schrifttums, sondern auch durch die Herausgabe umfassender Bibliographien den Verlegern und dem Buchhandel wertvolle Dienste leistet, haben sie im Jahre 1947 die Deutsche Bibliothek mit errichtet und für freiwillige Ablieferung Sorge getragen. Es ist seit langem der Wunsch dieser Kreise, daß eine gesetzliche Ablieferungspflicht begründet wird, weil die freiwillige Ablieferung nicht die Vollständigkeit verbürgt. Dieser Wunsch wird durch das vorliegende Gesetz verwirklicht.

Die Gründe, die für eine gesetzliche Ablieferungspflicht bei allen Darstellungen in Wort und Bild sprechen, gelten entsprechend auch für Musiknoten und Tonträger. Dieser Bereich konnte jedoch in das Gesetz nicht einbezogen werden, weil es eine Sammelstelle für Musiknoten und Tonträger noch nicht gibt. Sobald eine solche eingerichtet ist, müßte das vorliegende Gesetz entsprechend geändert, das heißt: auf Musiknoten und Tonträger ausgedehnt werden.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 Abs. 1 („Schrift")

Es erwies sich als schwierig, für so verschiedene Arten der Pflichtstücke wie Bücher, Zeitschriften oder Bilddarstellungen eine zusammenfassende Bezeichnung zu finden, die kurz und einprägsam, aber auch sinngerecht ist. Einen Ausdruck, der alle diese Voraussetzungen erfüllt, gibt es nicht. Es konnte

sich also lediglich darum handeln, eine Bezeichnung zu wählen, die als umfassender Begriff gerade im Sinne dieses Gesetzes verwandt wird, indem sie annähernd das bezeichnet, was gemeint ist. In früheren Entwürfen waren die Bezeichnungen „Druckwerk", „Werk", „Ablieferungsgut" oder „Gegenstand des Pflichtstückrechts" gebraucht worden. Die beiden letzten Bezeichnungen würden sich aber, weil zu lang und umständlich, nicht einprägen. Den Ausdruck „Druckwerk" verwenden zwar die Pressegesetze der Länder für die abzuliefernden Pflichtstücke; mit dem Presserecht aber hat die Ablieferungspflicht nichts zu tun. Die Verwendung des Wortes „Werk" wäre hier deshalb nicht richtig, weil es, aber in anderer Bedeutung, schon im Urheberrecht benutzt wird. Der Ausdruck „Schrift" betont dagegen den wissenschaftlichen und kulturellen Gehalt des Pflichtstückrechts und gibt zu erkennen, daß Äußerungen menschlichen Geistes gesammelt werden sollen.

Zu § 1 Abs. 2 („Darstellungen in Wort und Bild")

„Darstellen" bedeutet hier allgemein, daß es sich um die Verkörperung eines Gedankens in Wort oder Bild handelt. Der Ausdruck hat also eine weitgefaßte Bedeutung, indem Gegenstand der Ablieferungspflicht alle Vervielfältigungen in Wort oder Bild sind. Das Gesetz verzichtet auf eine Einzelaufzählung, um den sachlichen Geltungsbereich möglichst weit abzustecken. Es ginge auch auf Kosten der Übersichtlichkeit des Gesetzes, wenn es sich auf Einzelheiten festlegte.

Das Gesetz spricht nur von „Vervielfältigungsverfahren", verwendet also den in mehreren Landespressegesetzen bei der Begriffsbestimmung des Druckwerkes gebrauchten Zusatz „zur Massenherstellung geeignet" nicht. Dies deshalb, weil der Sammelbereich auch kulturell bedeutsame, aber nur in geringer Anzahl hergestellte Schriften umfassen soll, an denen ein besonderes bibliographisches Interesse besteht. Die Schrift muß jedoch „zur Verbreitung bestimmt" sein. Erstreckte man den Einzugsbereich auf Schriften, die, ihrem Wesen nach vertraulich, innerhalb eines kleinen Personenkreises weitergegeben werden, so wären dagegen verfassungsrechtliche Bedenken aus Artikel 2 des Grundgesetzes herzuleiten. Sie entfallen, wenn man auf die „Verbreitung" der Schrift abstellt. Dieser Begriff setzt, wie nach herrschender Meinung im Presserecht, so auch hier einen größeren, individuell bestimmten oder unbestimmten Personenkreis voraus, dem die Druckschrift gegenständlich zugänglich gemacht werden soll. Wann ein solcher „größerer Personenkreis" gegeben ist, bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalles.

Zu § 1 Abs. 3 Nr. 1

Da § 1 Abs. 2 auch auf vervielfältigte Filmwerke zutrifft, diese aber in die Ablieferungspflicht nicht eingezogen werden sollen, mußte insoweit eine Ausnahmebestimmung in das Gesetz aufgenommen werden. Dabei versteht man im Gegensatz zu „Filmwerken" unter „Laufbildern" jene Filmaufnahmen, die einen Vorgang im Bild festhalten, ohne eigene schöpferische Leistung zu sein, wie die einfache Aufnahme einer Theateraufführung. „Tonbildschau" ist die Vorführung einzelner bildlicher Darstellungen, die mit Wort oder Ton in Tonbandwiedergabe verbunden sind.

Zu § 1 Abs. 3 Nr. 2

Geschäfts-, Jahres- und Verwaltungsberichte müssen nach dem Pflichtstückgesetz grundsätzlich abgeliefert werden. Solche Berichte sind vor allem für das Wirtschaftsleben von Bedeutung, weil sich nicht nur Tatsachen, sondern auch künftige Entwicklungen aus ihnen erkennen lassen. Die Ablieferungspflicht soll sich jedoch nicht auf solche Jahres- und Verwaltungsberichte erstrecken, die unveröffentlicht bleiben. Im allgemeinen wird die Bedeutung solcher nicht veröffentlichter Berichte für die Allgemeinheit sehr gering sein; außerdem könnte das Geschäftsgeheimnis verletzt werden, wenn man auch Berichte dieser Art zur Ablieferungspflicht heranzöge. Was die Geschäftsberichte betrifft, so sind sie, gedruckt oder ungedruckt, nach den geltenden gesellschaftsrechtlichen Vorschriften zum Handelsregister einzureichen. Damit werden sie zwar „der Öffentlichkeit zugänglich" gemacht. Für die Allgemeinheit wichtige Geschäftsberichte, vor allem also diejenigen der großen Unternehmen, werden jedoch in aller Regel um der Publizität willen an eine breite Öffentlichkeit gebracht, weil die maßgebenden Unternehmen selbst auf die Veröffentlichung ihrer Berichte Wert legen. Es bestünde kein Grund, solche Geschäftsberichte, die schon von ihren Herausgebern der Allgemeinheit auch außerhalb des Handelsregisters übergeben werden, von der Ablieferungspflicht auszunehmen.

Zu § 1 Abs. 3 Nr. 3

Nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 sind ohne ausdrückliche Einzelaufzählung Preislisten, Werbeschriften, Gebrauchsanweisungen, Geschäftsvordrucke, Fahrscheine, Fahrpläne und ähnliche lediglich gewerblichen oder geschäftlichen Zwecken oder der Verkehrsabwicklung dienende Schriften von der Ablieferungspflicht ausgenommen. Das gleiche gilt für solche Schriften, die lediglich innerbetrieblichen Zwecken dienen, wie Hinweise auf Betriebsausflüge, Parkplätze, Dienstzeiten, Todesfälle, Geburtstage und dergleichen. Welche Schriften dem häuslichen oder geselligen Leben dienen, wird bereits in Rechtsprechung und Lehre zum Presserecht erläutert.

Zu § 1 Abs. 4

Das Ziel einer vollständigen Sammlung des deutschen Schrifttums läßt sich nicht erreichen, wenn der weite und wichtige Bereich der amtlichen Schriften ausgespart bleibt. Das Gesetz zieht deshalb solche Schriften grundsätzlich heran, unterscheidet dabei aber zwischen Schriften, die ausschließlich amtliche Mitteilungen enthalten, und amtlichen Schriften im

weiteren Sinne. Nur von den letzteren sind auf Grund dieses Gesetzes Pflichtstücke abzuliefern. Denn bei weitem nicht alle Schriften, die von Einrichtungen des Bundes, der Länder oder der Gemeinden hergestellt werden und zur Verbreitung bestimmt sind, haben einen ausschließlich „amtlichen" Inhalt. Das gilt vor allem dann, wenn eine amtliche Stelle zur öffentlichen Verbreitung bestimmte Schriften herstellt. Beispiele dafür sind wissenschaftliche Berichte, die von Universitäten und Forschungseinrichtungen, Statistiken und Tätigkeitsberichte, die von Verwaltungsbehörden oder Körperschaften, sowie Bücher, die von staatlichen Einrichtungen für die politische Bildung herausgegeben werden. Diese Schriften sind dem allgemeinen Schrifttum ungleich näher verwandt als den eigentlich amtlichen Schriften und werden deshalb, was ihre Ablieferung betrifft, auch so behandelt wie die erstgenannten.

Für Schriften ausschließlich amtlichen Inhalts gilt das Gesetz nicht. Zwar sind auch diese Schriften für den Sammlungszweck bedeutsam. Erfaßt werden können sie jedoch nur durch Anordnungen der organisatorisch zuständigen Stellen, wobei die Vorschriften über Verschlußsachen zu beachten sind. Die Bundesregierung hat eine umfassende Verpflichtung zur Ablieferung der amtlichen Schriften aus dem Bereich des Bundes durch Erlaß vom 12. Mai 1958 (GMBl. S. 209) mit den Änderungen vom 8. Mai 1961 (GMBl. S. 235) begründet. Ähnliche Regelungen bestehen in Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein. Erst dann, wenn auch die übrigen Länder eine Ablieferungspflicht für ihren Bereich begründet haben, ist die jetzt noch bestehende Lücke geschlossen, soweit es sich um amtliche Schriften der Länder handelt.

Zu § 2

Ablieferungspflichtig soll derjenige sein, der eine Schrift tatsächlich erscheinen läßt und verbreitet oder verbreiten läßt. Das ist der Verleger. Dabei muß der Begriff des Verlegers hier einen anderen Inhalt haben als im Verlagsrecht, denn die Ablieferungspflicht soll nicht nur solche Schriften erfassen, die aufgrund eines Verlagsantrages zwischen Urheber und Verleger von diesem verlegt werden, sondern alle überhaupt verlegten, also auch die im Selbstverlag oder im Kommissionsverlag erscheinenden Schriften. Das wird in Absatz 2 ausdrücklich gesagt.

Zu § 3

Empfangsstelle für sämtliche der Ablieferungspflicht unterliegenden Schriften (§ 1 Abs. 1) ist die Deutsche Bibliothek. Sie sammelt bereits seit 1947 freiwillig abgelieferte Schriften im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1.

Zu § 4

Ein Verzeichnis gemäß § 4 besteht seit Jahren in Gestalt der Deutschen Bibliographie mit ihren wöchentlichen, halbjährlichen und fünfjährlichen Ausgaben sowie Sonderverzeichnissen für Zeitschriften und Amtsdruckschriften. Sie wird von der Deutschen Bibliothek hergestellt und herausgegeben. Die Verleger legen großen Wert darauf, ihre Verlagswerke in jenen Verzeichnissen angezeigt zu sehen.

Zu § 5

Der Entwurf geht davon aus, daß die Ablieferungspflicht nach § 1 keine Enteignung, sondern eine allgemeine Beschränkung des Eigentums nach Artikel 14 Abs. 1 und 2 des Grundgesetzes ist, die keine Entschädigung erfordert. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die zentrale Sammlung der Pflichtstücke in Verbindung mit der Aufnahme in die Verzeichnisse gemäß § 4 auch dem dringenden Interesse der Verleger entspricht. Immerhin ist es denkbar, daß die unentgeltliche Ablieferungspflicht unter bestimmten Voraussetzungen, vor allem bei kostbaren Werken bibliophiler Prägung mit geringer Auflagenhöhe, eine außergewöhnliche Belastung mit sich bringt. § 5 bestimmt deshalb, daß in solchen Härtefällen dem Ablieferungspflichtigen eine angemessene Geldentschädigung gewährt werden soll. Bei der Wertberechnung, die dabei angestellt werden muß, ist besser von dem festen Ladenpreis auszugehen, wo ein solcher besteht, als von den oftmals schwer zu ermittelnden Herstellungskosten.

Zu § 6

Die Empfangsstelle kann ihrer Aufgabe, alle im Bundesgebiet verlegten und hergestellten Schriften zu sammeln, nur dann gerecht werden, wenn sie weiß, welche der Ablieferungspflicht unterliegende Schriften überhaupt erschienen sind. Hierüber soll sie durch ein Verzeichnis gemäß § 6 unterrichtet werden.

Zu § 7

Das Verfahren der Pflichtablieferung soll möglichst einfach bleiben. Auch sollen die Empfangsstellen davor bewahrt werden, mehr vermeintliche Pflichtstücke entgegennehmen zu müssen, als es dem Sammlungszweck entspricht. Schließlich wird man die Ablieferungspflichtigen vor Unbilligkeiten schützen müssen, die sich vielleicht erst bei Anwendung des Gesetzes herausstellen. Soweit dazu besondere Regelungen erforderlich sind, sollen sie zur Vermeidung einer Gesetzesergänzung nach Möglichkeit in einer Rechtsverordnung getroffen werden.

Dagegen bestehen deswegen keine Bedenken, weil nicht alle Vorschriften, die im Zusammenhang mit der Pflichtablieferung zu erlassen sind, eine solche Bedeutung haben, daß sie in das Gesetz selbst aufgenommen werden müßten; das gilt für die unter 1, 2 und 3 vorgesehenen Regelungen. In anderen Fällen wird die Anwendung des Gesetzes erweisen, ob einzelne Bestimmungen des Gesetzes einer Ergänzung durch Rechtsverordnung bedürfen; das gilt für den Fall, daß die Ablieferungspflicht weiter, als in § 1 schon geschehen, eingeschränkt oder daß der Kreis der Ablieferungspflichtigen enger gezogen werden soll (Nummer 4).

Zu § 8

Für die meisten Verleger ist die freiwillige Ablieferung ihrer Neuerscheinungen an zentrale Sammelstellen seit langem eine feste Gewohnheit. Trotzdem muß das Gesetz eine Möglichkeit schaffen, säumige oder böswillige Ablieferungspflichtige zur Erfüllung ihrer Pflicht anzuhalten. Der Anspruch auf Ablieferung wurde deshalb mit einer Bußgelddrohung in der Weise bewehrt, daß die Nichtbefolgung einer Aufforderung, das Pflichtstück abzuliefern, eine Ordnungswidrigkeit darstellt. Da es sich bei den Verlegern häufig um juristische Personen handelt, mußte die Organ- und Vertreterhaftung in Absatz 3 geregelt werden; die Vorschrift entspricht den vergleichbaren Vorschriften über „Handeln für einen anderen", wie sie seit dem Außenwirtschaftsgesetz vom 28. April 1961 (BGBl. I S. 481) in der Bundesgesetzgebung üblich geworden sind.

Zu § 9

Das Berliner Pressegesetz vom 15. Januar 1965 enthält als einziges Landesgesetz eine Bestimmung über die Ablieferung eines Pflichtexemplars an die Deutsche Bibliothek (§ 11 Berliner Pressegesetz). Zur Herstellung der Rechtseinheit soll jedoch die Anwendbarkeit dieses Gesetzes auch auf Berlin erstreckt werden.

C. Kosten

Schon seit Bestehen der Deutschen Bibliothek wird der weit überwiegende Teil der Neuerscheinungen des deutschen Schrifttums von den Mitgliedern des Börsenvereins des deutschen Buchhandels freiwillig an die Deutsche Bibliothek abgeliefert und von ihr bearbeitet. Nach Inkrafttreten der Ablieferungspflicht wird sich die Zahl der abzuliefernden Schriften erhöhen. Welchen Anteil diese Erhöhung an der Gesamtmenge der abzuliefernden Schriften haben wird, läßt sich jedoch nicht abschätzen, zumal kaum festgestellt werden könnte, was auf die Ablieferungspflicht, was auf die lineare Steigerung der deutschen Bucherzeugung zurückzuführen wäre.

Wenn man trotz dieser Ungewißheit unterstellt, daß die Einführung der Ablieferungspflicht die Gesamteingänge der Deutschen Bibliothek schätzungsweise um etwa 10 % ansteigen läßt, so hieße das nicht, daß dadurch entsprechend hohe Mehrkosten entstünden. Unabhängig von der Einführung der Ablieferungspflicht werden sich die Personal- und Sachkosten der Deutschen Bibliothek erhöhen, wenn, wie zu erwarten, die deutsche Bucherzeugung während der nächsten Jahre im bisherigen Umfange — etwa 5 bis 7 % — ansteigt. Es läßt sich aber nicht berechnen, ob etwa und in welchem Maße solche Mehrkosten durch die Einführung der Ablieferungspflicht entstehen. Sicherlich wird dieser Anteil gering sein, weil die Mehrzugänge, die aufgrund der Ablieferungspflicht anfallen, weitgehend mit den bereits bestehenden personellen wie technischen Möglichkeiten der Deutschen Bibliothek bewältigt werden können.

Der Deutschen Bibliothek erwächst auch durch die Einführung der Ablieferungspflicht kein neuer, nicht jetzt schon vorgesehener Raumbedarf: der Bücherturm, der bis 1968 fertiggestellt sein wird, soll und kann die Zugänge der Deutschen Bibliothek für rund 25 Jahre aufnehmen.

Für den Erwerb solcher Schriften, die in Zukunft von § 5 des Gesetzes betroffen werden, sind im Haushalt der Deutschen Bibliothek gegenwärtig 2000 Mark vorgesehen. Dieser Posten bedarf für den Härteausgleich nach § 5 aller Voraussicht nach keiner wesentlichen Erhöhung.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. Der Bundesrat hat gegen die in dem Gesetzentwurf vorgesehene Verwaltungszuständigkeit der Deutschen Bibliothek, die nach hessischem Landesrecht errichtet ist, verfassungsrechtliche Bedenken aus Artikel 83 GG, weil hier der Einrichtung nur eines Landes bestimmte Verwaltungsaufgaben übertragen werden sollen. Diese Bedenken könnten dadurch ausgeräumt werden, daß die Deutsche Bibliothek gemäß Artikel 87 Abs. 3 Satz 1 GG als Anstalt des Bundes übernommen wird und eine entsprechende Regelung in dem vorliegenden Gesetzentwurf erfolgt. Der Bundesrat kann für den zweiten Durchgang die Billigung des Gesetzes nur in Aussicht stellen, wenn im weiteren Gesetzgebungsverfahren diesen verfassungsrechtlichen Bedenken Rechnung getragen wird.

2. **Zu § 7**

   Der Bundesrat ist der Auffassung, daß § 7 Nr. 4 hinsichtlich des Ausmaßes der Ermächtigung näher konkretisiert werden muß, insbesondere auch deshalb, weil es sich insoweit um eine Ermächtigung zum Erlaß von gesetzesvertretenden Verordnungen handelt; das Ausmaß der Ermächtigung ist weder aus der Vorschrift selbst noch aus dem übrigen Gesetzesinhalt klar erkennbar.

3. **Zu § 8**

   Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob § 8 Abs. 1 nicht dahin präzisiert werden muß, daß in dieser Vorschrift ausdrücklich bestimmt wird, ab welchem Zeitpunkt die sechswöchige Frist zur Ablieferung zu laufen beginnt.

Anlage 3

Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

1. **Zu 1.**

   Die Bundesregierung teilt die verfassungsrechtlichen Bedenken des Bundesrates gegen die Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf die Deutsche Bibliothek nicht.

   Die Träger der Deutschen Bibliothek, der Bund, das Land Hessen, die Stadt Frankfurt und der Börsenverein des Deutschen Buchhandels, streben indes seit langem eine Umwandlung der Deutschen Bibliothek gemäß Artikel 87 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes in eine Anstalt des Bundes an. Die Bundesregierung wird demnächst einen entsprechenden Gesetzentwurf einbringen.

2. **Zur Stellungnahme zu § 7**

   Die Bundesregierung wird die Bedenken des Bundesrates im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

3. **Zur Stellungnahme zu § 8**

   Die Bundesregierung wird prüfen, ob sie der Anregung des Bundesrates folgen kann.